
Gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erlässt die Gemeinde Kirchheim b. München folgende

Allgemeine Anordnung

Wegen erheblicher Brandgefahr wird das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Kirchheim b. München im Bereich des Bajuwarenhofes jeweils am 31. Dezember und am 01. Januar eines jeden Jahres verboten.

Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen und mit einem schraffierten Kreis gekennzeichnet (Gelände des Freilichtmuseums Bajuwarenhof bis zum östlich angrenzenden Fußweg zum Wohngebiet Heimstetten West, Bajuwarenstraße, Autobahnbrücke, süd-östlich an das Museumsgelände angrenzender Wall, Teile des Sportgeländes des SV Heimstetten). Die Begründung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Büro des Amts für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Münchner Str. 1, 85551 Kirchheim b. München, eingesehen werden.

Der Lageplan ist Bestandteil der Anordnung.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München (Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Kirchheim b. München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Allgemeinverfügung in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sind Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

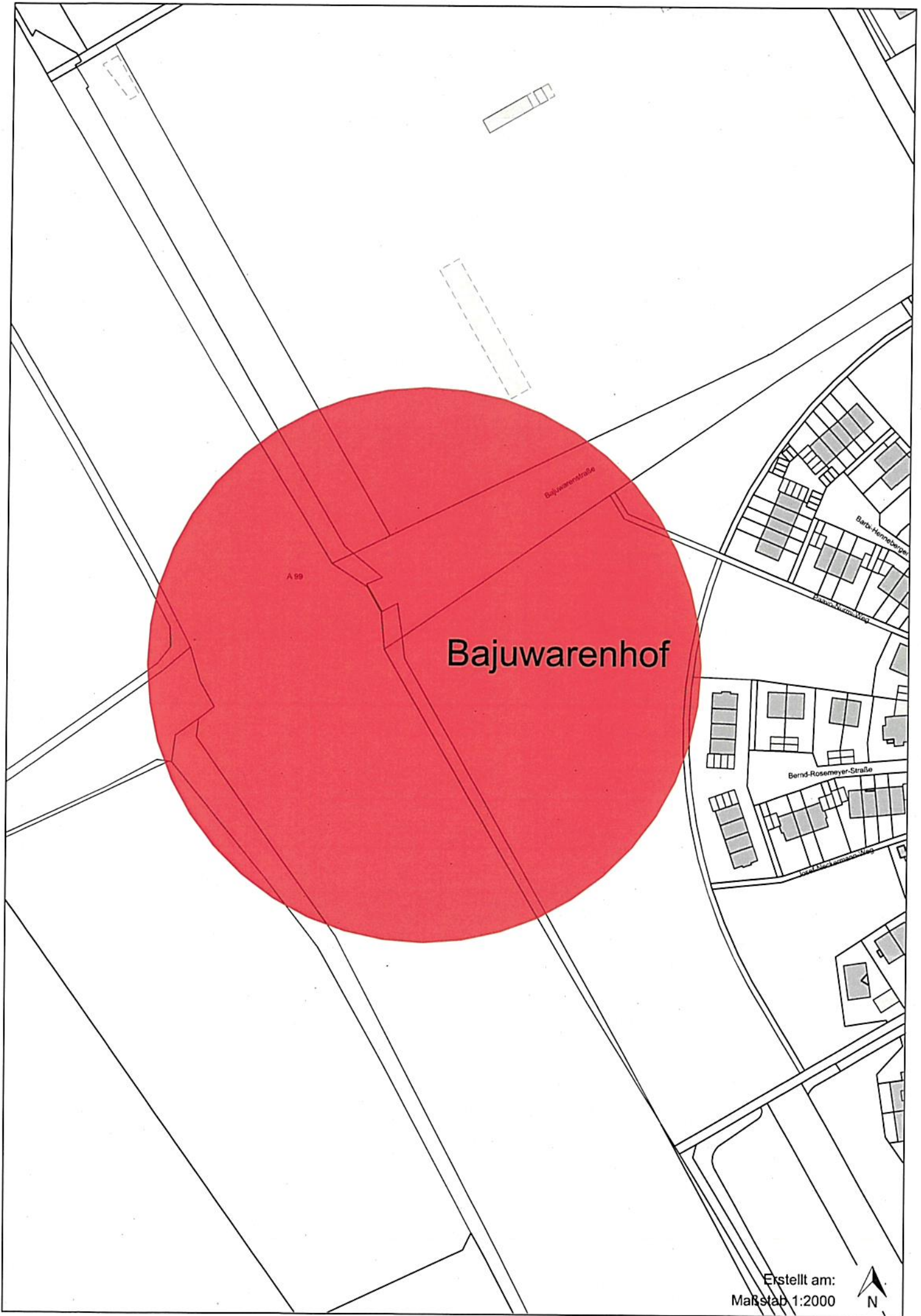
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren unter anderem im Bereich des Sprengstoffrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Kirchheim b. München, 13. Dezember 2021



Maximilian Böltl
Erster Bürgermeister



Bajuwaren Hof

A 89

Bajuwarenstraße

Barth-Henneberger

Ludwig-Maximilians-Universität

Bernd-Rosemeyer-Straße

Ludwig-Maximilians-Universität

Erstellt am:
Maßstab 1:2000

